



**Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V. (CBP)**

**Stellungnahme zum**

**Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales**

**Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung unterhaltsverpflichteter  
Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe  
(Angehörigen-Entlastungsgesetz)**

Berlin, den 3. Juli 2019

Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.,  
Reinhardtstr. 13, 10117 Berlin  
Tel. 030-284447-822, Fax 030-284447-828  
[cbp@caritas.de](mailto:cbp@caritas.de) – [www.cbp.caritas.de](http://www.cbp.caritas.de)

## Vorbemerkung

Der Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP) bildet mit mehr als 1.100 Mitgliedern, die Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe betreiben, eine der größten Interessenvertretungen von gemeinnützigen Anbietern der sozialen Dienstleistungen für über 200.000 Kinder, Jugendliche und erwachsene Menschen mit Behinderung oder mit psychischer Erkrankung in Deutschland. Der CBP ist ein anerkannter Fachverband im Deutschen Caritasverband. Die Mitglieder des CBP tragen die Verantwortung für über 94.000 Mitarbeitende und unterstützen die selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderung und psychischen Erkrankungen am Leben in der Gesellschaft. Vor diesem Hintergrund nimmt der CBP wie folgt Stellung.

## Zusammenfassung

Der CBP begrüßt, dass mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf die **Inanspruchnahme unterhaltsverpflichteter Angehöriger** begrenzt wird. Allerdings muss auch für Eltern von minderjährigen Kindern mit Behinderung Lösungen zur Entlastung gefunden werden. Hier wäre das Signal, dass die Gesellschaft die Belastung der Eltern – beispielsweise bei der Unterstützung von minderjährigen Kindern mit Behinderung – anerkennt und insofern eine solidarische Entlastung erfolgt, ebenfalls angezeigt.

Die Klarstellung, dass Menschen mit Behinderung im **Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung** haben, ist eine langjährige Forderung des CBPs und wird daher sehr positiv bewertet.

Die vorgesehene **Entfristung der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EuTB)** befürwortet der CBP. Sieht allerdings im Hinblick auf die Finanzierung Verbesserungsbedarf, um zu gewährleisten, die EuTB als niedrighschwelliges Beratungsangebot auf Augenhöhe im Rahmen des bisherigen Konzepts so auszubauen, dass es bundesweit zur Verfügung steht.

Bei der **Verbesserung von Personalschlüsseln** für andere Leistungsanbieter mahnt der CBP an, dass höhere Personalschlüssel an die zu erbringende Leistung und Konzeption geknüpft sein müssen. Entscheidend darf nicht sein, welcher Leistungsanbieter die Leistung erbringt. Der CBP fordert daher in der Werkstättenverordnung die Möglichkeit abweichender Personalschlüssel zu vereinbaren, wenn dies für die individuelle Förderung der Leistungsberechtigten erforderlich ist.

Die Einführung eines **Budgets für Ausbildung** wird ebenfalls begrüßt und als Chance gesehen, den Zugang zu beruflicher Ausbildung und Bildung deutlich zu verbessern. Der CBP verlangt jedoch, dass die bisher sehr enge Zielgruppe des Angebots erweitert wird, damit mehr jungen Menschen mit Behinderung oder mit psychischer Erkrankung die Chancen des Budgets für Ausbildung nutzen können.

Das BMAS hat in der Arbeitsgruppe beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales

„**Leistungsberechtigter Personenkreis**“ am 2. Juli 2019 in Aussicht gestellt, die Änderungen in § 99 SGB IX sowie die „Verordnung über die Leistungsberechtigung in der Eingliederungshilfe“ (Option 4) in den vorliegenden Gesetzentwurf zu übernehmen und somit eine Verabschiedung dieser Regelungen noch im Jahr 2019 zu erreichen.

In der Option 4 muss dringend ergänzt werden, dass auch „**die Ziele der Teilhabe nach § 4 SGB IX**“ aufgenommen werden, da der CBP befürchtet, dass Menschen mit Behinderungen mit hohem Unterstützungsbedarf bereits der Zugang zu Leistungen der Eingliederungshilfe verweigert wird. Hierzu führt der CBP in seiner Stellungnahme unter Punkt II „Leistungsberechtigter Personenkreis“ nochmals näher aus.

### **Weiterer gesetzlicher Handlungsbedarf**

Die Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie (CBP) sieht über die geplanten Änderungen des Gesetzgebers hinausgehend folgenden dringenden Handlungsbedarf mit Blick auf das Inkrafttreten der dritten Reformstufe:

- die **verbindliche Einbeziehung** der Leistungserbringer in das Teilhabe- und Gesamtplanverfahren,
- Ergänzung der **Sonderregelung nach § 134 SGB IX** für Kinder und Jugendliche, die Leistungen zur Teilhabe zur Bildung erhalten und auch als volljährige Leistungsberechtigte zur weiteren Leistungserbringung in Wohngruppen für Kinder/Jugendliche verbleiben dürfen sollten,
- die **Konkretisierung des Rechts auf digitale Teilhabe und digitale Hilfsmittel** insbesondere dahingehend, dass der Zugang zu digitalen Hilfsmitteln und zur Assistenz nicht eingeschränkt werden darf,
- die **Anpassung der Steuergesetze an die Systematik des BTHG**,
- die gesetzliche Verankerung **der Strukturverantwortung der Integrationsämter** für die Integrationsfachdienste in § 185 SGB IX und ein Rechtsanspruch auf die gesetzlich definierten Leistungen der Integrationsfachdienste,
- die Zuordnung von Menschen mit Behinderungen in besonderen Wohnformen der Behindertenhilfe zur **Regelbedarfsstufe 1 statt Regelbedarfsstufe 2**,
- die **Streichung des § 43a SGB XI** und damit eine Bereinigung der Schnittstelle von Eingliederungshilfe und Pflege.

Auf diese Vorschriften werden wir in unserer Stellungnahme unter Punkt III. „weiterer gesetzlicher Handlungsbedarf“ nochmal Bezug nehmen.

**Darüber hinaus regt der CBP eine Überwachung des BTHG auf Landesebene durch eine unabhängige Monitoringstelle an.**

## **I. Zu den Vorschriften im Einzelnen:**

### **1. Art. 1 Nr. 2 ( § 41 SGB XII)**

§ 41 Abs. 3a Ziffer 1 und 2 SGB XII sieht vor, dass Menschen die im Eingangs- oder Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für Menschen Behinderung (WfbM), bei einem anderen Anbieter tätig sind oder in einem Ausbildungsverhältnis stehen, für das sie ein Budget für Ausbildung erhalten, einen Anspruch auf Grundsicherung zusteht. Der Referentenentwurf vermutete mithin eine volle Erwerbsminderung für den Zeitpunkt der Beschäftigung in einer der oben genannten Bereiche. Die Gesetzesbegründung führt insofern aus, dass Menschen mit Behinderung im Eingangs- und Berufsbildungsbereich als zeitlich befristet erwerbsgemindert angesehen werden.

#### **Bewertung:**

Der CBP bewertet es positiv, dass der Referentenentwurf ausdrücklich klarstellt, dass Menschen mit Behinderung im Eingangs- oder Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für Menschen Behinderung (WfbM) einen Anspruch auf Grundsicherung zusteht. Dies entspricht einer langjährigen Forderung des CBPs, die er zuletzt in seiner Stellungnahme zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Änderung des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften („BTHG-Änderungsgesetz“) geäußert hat.

Hintergrund der Forderung ist, dass Menschen mit Behinderung im Eingangs- und Berufsbildungsbereich der WfbM ihren Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII zurzeit oft nur im Wege der Klage vor den Sozialgerichten durchsetzen können. Da das Rundschreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales 2017/3 vom 03.07.2017 an die obersten Landessozialbehörden die Rechtsauffassung vertritt, dass die Dauerhaftigkeit der vollen Erwerbsminderung erst nach Beendigung des Berufsbildungsbereichs durch den Fachausschuss der WfbM festgestellt werden könne. Nach dieser Auslegung des § 45 Satz 3 Nr. 3 SGB XII haben Menschen mit Behinderung, die den Eingangs- oder Berufsbildungsbereich einer WfbM durchlaufen, keinen Anspruch auf Grundsicherung.

Dagegen spricht aber der eindeutige Wortlaut und die Systematik von § 45 Satz 3 Nr. 3 SGB XII in der seit 01.07.2017 geltenden Fassung. Danach ist bei Personen im Eingangs- bzw. Berufsbildungsbereich ebenso wie im Arbeitsbereich der WfbM vom Vorliegen einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung auszugehen, so dass sich deshalb eine Prüfung dieser Anspruchsvoraussetzung durch den Rentenversicherungsträger erübrigt. Der betreffende Personenkreis ist daher grundsicherungsberechtigt. Diese Rechtsauffassung wird auch in der aktuellen Rechtsprechung geteilt, z.B. SG Augsburg (Urteil vom 16.02.2018, Az. S 8 SO 143/17), SG Hannover (Beschluss vom 18.10.2018, Az: S 27 SO 379/18 ER) und Hessische LSG (Beschluss vom 28.06.2018, Az. L 4 SO 83/18 B ER).

### **2. Art. 1 Nr. 3 und 4b ( § 43 Abs. 5 SGB XII, § 94 Abs. 1a SGB XII)**

§ 43 Abs. 5 SGB XII wird nunmehr in § 94 Abs. 1a SGB XII geregelt. Dabei wird § 43 Abs. 5 S. 3 SGB XII gestrichen. Nach § 43 Abs. 5 SGB XII bleiben Unterhaltsansprüche der Leistungsberechtigten gegenüber ihren Kindern und Eltern unberücksichtigt, sofern deren Einkommen die Jahreseinkommensgrenze von 100.000 EUR nicht übersteigt. Dabei enthält § 43 Abs. 5 SGB XII die gesetzliche Vermutung, dass der Unterhaltsschuldner die

Jahreseinkommensgrenze in Höhe von 100.000 Euro nicht erreicht. Gilt die Vermutung als widerlegt, entfällt die Anspruchsberechtigung nach dem Vierten Kapitel dem Grunde nach (Abs. 5 S. 3), und zwar auch, soweit der vom Leistungsberechtigten nicht realisierte Unterhaltsanspruch den Bedarf nicht gänzlich deckt.

Das heißt, dass nach der geltenden Rechtslage ein Anspruch auf Grundsicherung ausgeschlossen ist, wenn das Einkommen der Eltern bzw. eines Elternteils 100 000 Euro p.a. überstieg. Die Streichung des § 43 Abs. 5 S. 3 SGB XII führt dazu, dass es trotz des Überschreitens der Verdienstgrenze einen Anspruch auf Grundsicherung gibt.

§ 43 Abs. 5 S. 4 f. SGB XII sieht vor, dass der Sozialhilfeträger zur Widerlegung der Vermutung Angaben vom Leistungsempfänger verlangen kann, die Rückschlüsse auf die Einkommensverhältnisse seiner unterhaltspflichtigen Kinder oder Eltern zulassen (S. 4). Diese Angaben fallen unter die Mitwirkungspflichten der §§ 60 ff. SGB I. Daher kann bei einer Verweigerung der Angaben bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen eine Versagung der Leistungen erfolgen. Ergeben sich aus den Angaben hinreichende Anhaltspunkte für ein Überschreiten der Grenze, ist die unterhaltspflichtige Person über ihre Einkommensverhältnisse zur Auskunft verpflichtet (S. 5).

### **Bewertung:**

In der Praxis macht der Sozialhilfeträger von der Regelung in § 43 Abs. 5 Satz 4 und 5 SGB XII relativ ausufernd gebrauch. Nach Ansicht der CBP muss daher in der Neuregelung in § 94 Abs. 1a SGB XII klargestellt werden, dass nicht jeder Anhaltspunkt ausreicht, um die gesetzliche Vermutung zu überprüfen. Zudem sollte der Anhaltspunkt, der Anlass zum Auskunftsverlangen gibt, auch mittgeteilt werden. Da dies in der Praxis immer wieder nicht geschieht, empfiehlt sich insoweit eine Klarstellung in der Gesetzesbegründung.

### **Lösungsvorschlag:**

*Der künftige § 94 Abs. 1a SGB XII sollte lauten:*

(...) Zur Widerlegung der Vermutung nach Satz 3 kann der jeweils für die Ausführung des Gesetzes zuständige Träger von den Leistungsberechtigten Angaben verlangen, die Rückschlüsse auf die Einkommensverhältnisse der Unterhaltspflichtigen nach Satz 1 zulassen. Liegen im Einzelfall **hinreichend** begründete Anhaltspunkte für ein Überschreiten der Jahreseinkommensgrenze vor, so ist § 117 anzuwenden. Die Sätze 1 bis 5 gelten nicht bei Leistungen nach dem Dritten Kapitel an minderjährige Kinder.

### **3. Art. 1 Nr. 4a ( § 94 Abs. 1 SGB XII)**

Nach dem bisherigen § 94 Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 2 ist für Leistungen nach dem Vierten Kapitel ein Anspruch auf Verwandtenunterhalt vollständig vom Anspruchsübergang ausgeschlossen.

### **Bewertung:**

Durch den Wegfall dieser Regelung ist künftig der Übergang des Anspruchs des Leistungsberechtigten gegenüber Eltern und Kindern möglich und kommt bei einem Überschreiten der Jahresverdienstgrenze i.H.v. 100.000 Euro in Betracht. Diese Regelung ist insoweit systemkonform.

### **4. Zu Art. 1 Nr. 5 ( § 140 SGB XII)**

§ 140 schafft eine Übergangsregelung zur Anrechnung der Rente zum Inkrafttreten der Trennung von Fachleistungen der Eingliederungshilfe und Lebensunterhalt zum 1. Januar 2020. Für Menschen mit Behinderungen, die leistungsberechtigt nach dem Vierten oder auch dem Dritten Kapitel des SGB XII sind, wird der notwendige Lebensunterhalt nicht mehr nach § 27b SGB XII von der stationären Einrichtung erbracht. Vielmehr sind die für in Wohnung lebenden Leistungsberechtigten geltenden Vorschriften beider Kapitel für den notwendigen Lebensunterhalt anzuwenden.

Dies hat unmittelbar zur Folge, dass ab Januar 2020 auch laufende Einkünfte, wie insbesondere eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung auf das Bankkonto der Leistungsberechtigten überwiesen werden. Der im Januar 2020 anzurechnende Rentenzahlbetrag wird nicht am Beginn des Monats auf dem Bankkonto gutgeschrieben, weshalb er nicht für die Bedarfsdeckung während des gesamten Monats zur Verfügung steht.

**Bewertung:**

Die in § 140 SGB XII enthaltene Übergangsregelung verhindert, dass die Menschen mit Behinderungen in der neuen Wohnform im Januar 2020 ihren bestehenden Lebensunterhaltsbedarf nicht decken können. Dazu wird einmalig im Januar 2020 von einer Anrechnung dieser Renten auf ihren sich nach dem Vierten oder auch Dritten Kapitel des SGB XII ergebenden Lebensunterhaltsbedarf verzichtet. Diese Regelung wird vom CBP begrüßt und ist sachgerecht.

**5. Art. 2 Nr. 2 ( § 32 SGB IX)**

Die vorgesehene Entfristung der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatungsstellen (EuTB) wird vom CBP positiv bewertet. Das zusätzliche Angebot von Beratungs-Netzwerk von Menschen mit Behinderungen für Menschen mit Behinderungen wird damit nach der Erprobungsphase in die Regelstruktur überführt. Die EuTB verfolgt konsequent den mit dem Bundesteilhabegesetz angestrebten, partizipativen Ansatz und muss dauerhaft, flächendeckend und damit verlässlich für die vielen Ratsuchenden aufrechterhalten werden.

**Bewertung:**

Mit der vorgesehenen Fördersumme kann der bisherige Status quo erhalten werden. Der CBP bedauert jedoch, dass die im Arbeitsentwurf noch vorgesehene Aufstockung der finanziellen Mittel ab 2023 in Höhe von jährlich 104 Millionen Euro im Referentenentwurf wieder zurückgenommen wurde. Bereits jetzt zeigt sich in der Praxis, dass die meisten EuTB Stellen unterfinanziert sind und beispielsweise für kollegialen Austausch, Netzwerk-Bildung und Öffentlichkeitsarbeit keine Mittel haben. Diese Mittel braucht es aber für die nachhaltige Absicherung einer guten Arbeit der EuTB-Stellen.

**Lösungsvorschlag:**

Die ursprünglich vorgesehene Fördersumme sollte daher umgesetzt werden.

**6. Art. 2 Nr. 3 ( § 60 Abs. 2 SGB IX)**

Der Referentenentwurf sieht vor, dass andere Leistungsanbieter, die berufliche Bildung oder Beschäftigung ausschließlich in betrieblicher Form anbieten, von dem in § 9 Absatz 3 Werkstättenverordnung (WVO) festgelegten Personalschlüssel nach oben abweichen sollen, wenn dies für die individuelle Förderung der Leistungsberechtigten erforderlich ist. Hierzu

sollen zwischen den Leistungserbringern und den Leistungsträgern ein besserer Personalschlüssel (z.B. 1:4 anstatt 1:6) vereinbart werden.

### **Bewertung:**

Grundsätzlich bewertet der CBP eine Verbesserung der Personalschlüssel positiv, mahnt jedoch an, dass die Personalschlüssel fachgerecht an die zu erbringende Leistung und Konzeption geknüpft sein muss. Es darf nicht entscheidend sein, welcher Leistungsanbieter die Leistung erbringt.

Die gesetzliche Implementierung eines besseren Personalschlüssels nur für andere Leistungsanbieter ist nicht sachgerecht. In der Praxis zeigt sich, dass aufgrund des erhöhten Betreuungsaufwands auch bei psychisch beeinträchtigten Menschen ein höherer Personalschlüssel angezeigt wäre. Maßgeblich für einen erhöhten Personalschlüssel sollte daher sein, ob dies für die individuelle Förderung des Leistungsberechtigten erforderlich ist.

### **Lösungsvorschlag:**

Der CBP schlägt daher vor die Regelung in § 9 Abs. 3 WVO aufzunehmen, damit der Personalschlüssel von der zu erbringende Leistung und nicht vom Leistungsanbieter abhängt. *Der § 9 Abs. 3 WVO soll daher lauten:*

Die Zahl der Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung im Berufsbildungs- und Arbeitsbereich richtet sich nach der Zahl und der Zusammensetzung der behinderten Menschen sowie der Art der Beschäftigung und der technischen Ausstattung des Arbeitsbereichs. Das Zahlenverhältnis von Fachkräften zu behinderten Menschen soll im Berufsbildungsbereich 1:6, im Arbeitsbereich 1:12 betragen. **Von diesem festgelegten Personalschlüssel soll nach oben abgewichen werden, wenn dies für die individuelle Förderung der Leistungsberechtigten erforderlich ist.** Die Fachkräfte sollen in der Regel Facharbeiter, Gesellen oder Meister mit einer mindestens zweijährigen Berufserfahrung in Industrie oder Handwerk sein; (...).

### **7. Art. 2 Nr. 4 ( § 61a SGB IX)**

In § 61a SGB IX wird ein Budget für Ausbildung eingeführt, das entsprechend dem Budget für Arbeit geregelt ist.

Voraussetzung für einen Anspruch auf das Budget für Ausbildung ist, dass es sich um ein (reguläres) Ausbildungsverhältnis in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder in einem Ausbildungsgang, zu dem die zuständigen Stellen auf der Grundlage des § 66 Berufsbildungsgesetz bzw. § 42m der Handwerksordnung Ausbildungsregelungen erlassen hat, handelt. § 61a Absatz 2 SGB IX regelt den Umfang des Budgets für Ausbildung. Zum Budget für Ausbildung gehört in erster Linie die Erstattung der Ausbildungsvergütung, die der Ausbildungsbetrieb zahlt. Auch die erforderlichen finanziellen Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderliche Unterstützung des Menschen mit Behinderungen am Ausbildungsplatz, etwa für eine Arbeitsassistenz, sowie in der Berufsschule gehören zu den Aufwendungen für ein Budget für Ausbildung. Mit Absatz 3 wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen, Unterstützungsleistungen, sowie die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung gemeinsam in Anspruch zu nehmen. Absatz 4 regelt, dass der zuständige Leistungsträger nach Absatz 1 anspruchsberechtigte Menschen mit

Behinderungen bei der Suche nach einem geeigneten Ausbildungsplatz unterstützen soll.

### **Bewertung:**

Der CBP begrüßt das Vorhaben, das Budget für Ausbildung für junge Menschen mit Behinderung gesetzlich zu verankern und damit die berufliche Ausbildung weiterzuentwickeln und dadurch den Zugang zur beruflichen Ausbildung für junge Menschen mit Behinderungen oder psychischen Erkrankungen zu verbessern.

Allerdings erreichen rund 75 % der Schülerinnen und Schüler an Förderschulen keinen Hauptschulabschluss<sup>1</sup>. Aus diesem Grunde ist es notwendig, dass das Budget für Ausbildung nicht ausschließlich die berufliche Ausbildung nach BBiG umfasst, sondern auch die berufliche Bildung, Teil- oder Zusatzqualifikationen (auch ohne Hauptschulabschluss) ermöglichen muss. Zudem sollte das Budget für Ausbildung auch Jugendliche mit sog. „Reha-Status“ zur Verfügung stehen. Durch diese weitere Fassung der Zielgruppe könnten die Chancen der jungen Menschen mit Behinderung oder mit psychischer Erkrankung auf die Teilhabe und mehr Selbstbestimmung bei der beruflichen Ausbildung und Bildung deutlich verbessert werden.

Zudem würden durch einen frühen Einstieg in Bildung/ Ausbildung, nach Abschluss der Förderschulen, die Chancen deutlich höher, gerade jungen Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung einen Übergang zum allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Eines der Hauptanliegen des CBP ist die Verbesserung der Chancen von jungen Menschen mit Schwerst- und Mehrfachbehinderung im Sinne der Art. 24, 26, 27 UN-BRK auf berufliche Ausbildung und Bildung und Teilhabe am Arbeitsleben.

Bei den Aufwendungen für das Budget nach Absatz 2 sind auch digitale und technische Assistenzbedarfe zu berücksichtigen (u.a. auch bei der Infrastruktur wie z.B. die Sicherstellung vom WLAN, Zugänglichkeit und Ausstattung).

Zudem muss sichergestellt werden, dass eine gemeinsame Inanspruchnahme nach Absatz 3 nicht gegen den Willen der Leistungsberechtigten erfolgt.

Positiv bewertet der CBP die Regelung in Absatz 4. Dies trägt dazu bei, dass das Budget für Ausbildung in Zukunft befördert wird.

### **Lösungsvorschlag**

Der § 61a SGB IX sollte wie folgt geändert werden.

#### **§ 61 Budget für Ausbildung**

(1) Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen nach § 57 haben und denen von einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber ein sozialversicherungspflichtiges Ausbildungsverhältnis in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder in einem Ausbildungsgang nach § 66 des Berufsbildungsgesetzes oder § 42m der Handwerksordnung **oder in sonstiger Weise Zugang zum Arbeitsmarkt z.B. Teilqualifizierung oder modulare berufliche Bildung** angeboten wird, erhalten mit Abschluss dieses Ausbildungsvertrages als Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ein Budget für Ausbildung. **Satz 1 gilt entsprechend, für Jugendliche, die Anspruch auf Leistungen nach 19 SGB III haben.**

(2) Das Budget für Ausbildung umfasst die Erstattung der Ausbildungsvergütung und die

---

<sup>1</sup> Teilhabebericht S. 16



Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung an dem Ausbildungsplatz und in der Berufsschule **sowie die Deckung der digitalen und technischen Assistenzbedarfe** Ist wegen Art oder Schwere der Behinderung der Besuch einer Berufsschule am Ort des Ausbildungsplatzes nicht möglich, so kann der schulische Teil der Ausbildung in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation erfolgen; die entstehenden Kosten werden ebenfalls vom Budget für Ausbildung umfasst.

(3) Die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung kann von mehreren Leistungsberechtigten **in deren Einvernehmen** gemeinsam in Anspruch genommen werden.

(4) Der Leistungsträger soll den Menschen mit Behinderungen bei der Suche nach einem geeigneten Ausbildungsplatz im Sinne von Absatz 1 unterstützen.

#### **8. Art. 2 Nr. 6 und 7 (§ 138 Abs. 4 und § 142 SGB IX)**

Der Kostenbeitrag nach § 138 Absatz 4 SGB IX und § 142 Absatz 3 SGB IX wird vollständig abgeschafft. Der CBP begrüßen die Aufhebung der Unterhaltsbeiträge für Eltern volljähriger Kinder mit Behinderung, die Leistungen der Eingliederungshilfe beziehen. Bei minderjährigen Kindern mit Behinderung ergibt sich der Eigenbetrag wie bisher aus § 136 SGB IX.

#### **Bewertung**

Ziel bei den Regelungen zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger ist es vor allem für, ohnehin schon durch die Hilfebedürftigkeit der Betroffenen belastete Angehörige, eine substantielle Entlastung zu schaffen. Gleichzeitig soll –so der Referentenentwurf – mit der Entlastung auch ein Signal gesetzt werden, dass die Gesellschaft die Belastungen von Angehörigen, beispielsweise durch Pflegebedürftige, anerkennt und insofern eine solidarische Entlastung erfolgt. In Bezug auf die Inanspruchnahme unterhaltsverpflichteter Angehöriger sollen die Regelungen modernisiert werden und sich den gewandelten Lebensverhältnissen der Gesellschaft anpassen, indem der Familienverbund entlastet und die Solidargemeinschaft stärker in die Verantwortung genommen wird. Diese Regelung ist zu begrüßen.

#### **Lösungsvorschlag:**

Vor diesem Hintergrund wäre es nach Ansicht des CBP angezeigt, die Entlastung auch für Eltern von minderjährigen Kindern mit Behinderung spürbar zu machen und ebenfalls zu prüfen, dass eine Kostenbeteiligung der Unterhaltsverpflichteten nur bei Überschreiten der Verdienstgrenze von 100.000 Euro p.a. erfolgt.

#### **II. Leistungsberechtigter Personenkreis**

Das BMAS hat in der Arbeitsgruppe beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales „Leistungsberechtigter Personenkreis“ am 2. Juli 2019 in Aussicht gestellt, die Änderungen in § 99 SGB IX sowie die „Verordnung über die Leistungsberechtigung in der Eingliederungshilfe“ (Option 4) in den vorliegenden Gesetzentwurf zu übernehmen und somit eine Verabschiedung dieser Regelungen noch im Jahr 2019 zu erreichen.

#### **Bewertung:**

Der CBP begrüßt, dass die Regelung aus § 99 BTHG (ab 2023) noch einmal grundlegend überarbeitet wurde und dass es der Arbeitsgruppe „Leistungsberechtigter Personenkreis“ gelang, einen Kompromissvorschlag für die Neubeschreibung des leistungsberechtigten Personenkreises für die Eingliederungshilfe vorzulegen.

Im Lichte der UN-BRK reicht es nicht aus, im Text des neuen § 99 BTHG (ab 2023) nur auf die Aufgaben der Eingliederungshilfe nach § 90 SGB IX zu verweisen. Vielmehr müssen auch die Ziele der Teilhabe zwingend bei der Frage nach dem leistungsberechtigten Personenkreis berücksichtigt werden. Sonst besteht die Gefahr, dass beispielsweise Menschen mit Behinderungen, die einen hohen Pflegebedarf haben, an die Pflegeversicherung verwiesen werden können. § 4 SGB IX macht klar, dass Teilhabeziele auch dann gelten, wenn es darum geht „die Verschlimmerung der Behinderung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern“. Eine ähnliche Formulierung war/ ist übrigens bereits Grundlage für den Zugang zur Eingliederungshilfe nach dem noch geltenden § 53, Abs. 3 SGB XII.

Die neue Eingliederungshilfe unterliegt der Gefahr, dass sie zu sehr im Sinne der Zielerreichung von „Eingliederung“ agiert und die umfassendere Aufgabe der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nicht immer Beachtung findet. Die Aufnahme von § 4 SGB IX in die Rechtsnorm des § 99 SGB IX dient insbesondere dem Schutz und dem Interesse von Menschen mit Behinderungen, die einen sehr hohen Unterstützungsbedarf haben.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht ausreichend, wenn - wie im bisherigen Entwurf vorgesehen - lediglich in der Begründung ein Hinweis aufgenommen wird, „dass insbesondere die in § 4 SGB IX aufgeführten Ziele der Leistungen zur Teilhabe bei der Auslegung der Vorschriften im SGB IX Teil 2 einbezogen werden können.“ Der Hinweis auf § 4 SGB IX muss vielmehr regelhaft bei der Umsetzung berücksichtigt werden. Es ist davon auszugehen, dass hierbei der leistungsberechtigte Personenkreis gegenüber dem Status Quo unverändert bleibt.

Der CBP fordert daher, in der Neufassung des § 99 SGB IX ausdrücklich auch die Ziele der Teilhabe nach § 4 SGB IX aufzunehmen, um zu verhindern, dass Menschen mit Behinderungen mit hohem Unterstützungsbedarf bereits der Zugang zu Leistungen der Eingliederungshilfe verweigert wird.

### **Lösungsvorschlag:**

Option 4/ § 99 Absatz 1 BTHG (2023) soll daher lauten:

„Eingliederungshilfe erhalten Menschen mit Behinderungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2, die wesentlich an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind (wesentliche Behinderung), wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles Aussicht besteht, dass die **Ziele der Teilhabe nach § 4 SGB IX** und die Aufgabe der Eingliederungshilfe nach § 90 SGB IX erfüllt werden.“

### **III. Weiterer gesetzlicher Handlungsbedarf**

Der CBP mahnt darüber hinaus notwendigen gesetzlichen Handlungsbedarf vor dem Inkrafttreten der dritten Reformstufe an:

#### **1. Verbindliche Einbeziehung der Leistungserbringer im Teilhabe- und Gesamtplanverfahren**

Die Einbeziehung der Leistungserbringer im Teilhabeplanverfahren ist in § 20 Abs. 3 SGB IX geregelt und in den geltenden Gemeinsamen Empfehlungen für alle Rehabilitationsträger beschrieben. Nach dem Gesetzeswortlaut kann auf Wunsch oder mit Zustimmung des

Leistungsberechtigten der Leistungserbringer an der Teilhabeplankonferenz teilnehmen. Im Gesamtplanverfahren wird der Leistungserbringer nicht ausdrücklich einbezogen.

Aus materiellen Gründen ist die Einbeziehung des Leistungserbringers – wie von der Länder-Bund-Gruppe empfohlen – erforderlich, weil im Gesamtplanverfahren über die Inhalte beraten wird, die auch die Pflichten des Leistungserbringers betreffen. In der Gesamtplanung wird über den Anteil des Regelsatzes beraten, der den Leistungsberechtigten als Barmittel verbleibt (§ 119 Abs. 2 S. 2, § 121 Abs. 2 Abs. 4 Nr. 6 SGB IX) und damit auch die Verpflichtung für den Leistungserbringer entsteht (§ 123 Abs. 4 SGB IX). Ferner sollen auch im Gesamtplanverfahren die Grundsätze der Gemeinsamen Empfehlungen der BAR zur Anwendung kommen.

Nach Ansicht des CBP sollte es vermieden werden, dass zwei parallele Verfahrensarten zur Bedarfsermittlung (Teilhabeplanverfahren und Gesamtplanverfahren) entstehen, die unterschiedlichen Verfahrensgrundsätzen z.B. bei Beteiligung von Leistungserbringern folgen. Dies würde dem Sinn und Zweck der Regelung des § 7 Abs. 2 SGB IX widersprechen.

Das Gesamtplanverfahren stellt zwar ein besonderes Verfahrensrecht der neuen Eingliederungshilfe dar, allerdings gelten die bestimmten bundeseinheitlichen Vorgaben des Teilhabeplanverfahrens ebenfalls für das Gesamtplanverfahren. Diesem Grundsatz folgt auch die neugefasste Regelung des § 7 Abs. 2 SGB IX, der einen unbedingten Vorrang der Regelungen des Teil 1 SGB IX einräumt und somit die Umsetzung der bundeseinheitlichen Vorgaben aus dem Teilhabeplanverfahrens auch im Gesamtplanverfahren vorschreibt.

### **Lösungsvorschlag:**

Der CBP sieht es als zwingend erforderlich an, dass der Leistungserbringer verbindlich in das Teilhabe- und Gesamtplanverfahren einbezogen wird.

§ 20 Abs. 3 Satz 2 sollte daher wie folgt lauten: „Auf Wunsch oder mit Zustimmung der Leistungsberechtigten **sind die erforderlichen** Rehabilitationsdienste, Rehabilitationseinrichtungen und das Jobcenter sowie sonstige beteiligte Leistungserbringer an der Teilhabeplankonferenz **zu beteiligen.**“

In § 121 SGB IX Abs. 3 wird eingefügt: **Ziff. 3 f) den Leistungserbringern**

### **2. Erweiterung der Sonderregelung des § 134 Abs. 4 SGB IX – BTHG für eine fortdauernde Leistungserbringung für volljährige Leistungsberechtigte in Wohngruppen für Kinder/Jugendliche, die Leistungen zur Teilhabe zur Bildung erhalten**

Die Erweiterung soll sich ausschließlich auf die volljährigen Leistungsberechtigten beziehen, die bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs Leistungen nach § 134 Abs. 1 bis 3 erhalten haben, wenn diese Leistungsberechtigten auch nach Eintritt der Volljährigkeit in Wohnstätten für Kinder/Jugendliche, auf die § 134 Abs. 1 bis 3 Anwendung finden, zum Abschluss der Schule/ Ausbildung verbleiben.

§ 134 Abs. 4 SGB IX stellt einen Ausnahmetatbestand dar. Bei Minderjährigen Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe werden die Fach- und existenzsichernden

Leistungen nicht getrennt erbracht, sondern wie bisher als integrierte Komplexleistung durch den Leistungserbringer. Hintergrund dieser Sonderregelung war vor allem, dass der Gesetzgeber der sog. „inklusive Lösung“, also der Zusammenführung aller Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung im Leistungssystem des SGB VIII nicht vorgreifen wollte. In der Praxis führt das dazu, dass junge Volljährige mit Behinderung mit dem Erreichen des 18. Lebensjahrs auch gegen ihren Willen aus der Wohngruppe entlassen werden könnten. Oftmals ist es aber notwendig, dass junge Menschen mit Behinderung, die in einer stationären Einrichtung der Eingliederungshilfe nach SGB XII bzw. zukünftig SGB IX leben, aus pädagogischen Gründen über das 18. Lebensjahr hinaus in der Einrichtung verbleiben. Dies ist vor allem angezeigt, da sich die Entwicklungsschritte nicht nach starren Altersgrenzen richten, sondern nach der individuellen Lebenssituation, wie beispielsweise Abschluss der Schule oder gelungener Eintritt in die Arbeitswelt. Durch einen individuellen Übergang können Brüche im Leistungsgeschehen verhindert werden.

Da zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar ist, ob und wann es zu einer Reform des SGB VIII kommen wird, ist es aus fachlichen Gründen geboten, für junge Menschen in Einrichtungen der Eingliederungshilfe eine einheitliche Sonderregelung zu schaffen.

Eine solche Ausnahme schafft § 134 Abs. 4 SGB IX für volljährige Leistungsberechtigte der Eingliederungshilfe, die die Leistung zur Teilhabe an Bildung an speziellen Internatsschulen erhalten. Bei allen anderen volljährigen Leistungsberechtigten hängt der Verbleib in der Einrichtung davon ab, ob der Leistungserbringer in zwei unterschiedlichen Systemen die Leistungserbringung und -abrechnung in der Wohngruppe vorhält. Für den Leistungserbringer ist diese jedoch schwer zu organisieren, da damit ein hoher Verwaltungsaufwand für eine kleine Gruppe von sechs bis acht Bewohnern verbunden ist.

#### **Lösungsvorschlag:**

Der CBP regt an, die Ausnahmeregelung des § 134 Abs. 4 SGB IX auf die kleine Gruppe volljähriger Leistungsberechtigte, die in Wohneinrichtung für Minderjährige leben, zu erweitern, wenn der Verbleib in der Einrichtung auch nach Eintritt der Volljährigkeit aus fachlichen Gründen sinnvoll erscheint.

*§ 134 Abs. 4 SGB IX sollte daher wie folgt ergänzt werden:*

„Die Absätze 1 bis 3 finden auch Anwendung, wenn volljährige Leistungsberechtigte Leistungen zur Schulbildung nach § 112 Absatz 1 Nummer 1 sowie Leistungen zur schulischen Ausbildung für einen Beruf nach § 112 Absatz 1 Nummer 2 erhalten, soweit diese Leistungen in besonderen Ausbildungsstätten über Tag und Nacht für Menschen mit Behinderungen erbracht werden. Satz 1 gilt entsprechend, **wenn volljährigen Leistungsberechtigte in Wohngruppen für Kinder und/ oder Jugendliche leben.**“

### **3. Konkretisierung des Rechts auf digitale Teilhabe und digitale Hilfsmittel**

Der CBP fordert, dass der Rechtsanspruch auf digitale Teilhabe für Menschen mit Behinderung gesichert sein muss und der Zugang zu digitalen Hilfsmitteln und zur Assistenz nicht eingeschränkt werden darf. Zu diesem Zweck müssen individuell notwendige Assistenzleistungen ausdrücklich in § 78 SGB IX gesetzlich verankert werden und eine Erweiterung des Begriffs des Hilfsmittels in § 84 SGB IX erfolgen. Es handelt sich hierbei nicht

um medizinische Hilfsmittel und nicht um Pflegehilfsmittel und nicht um Hilfsmittel zur beruflichen Rehabilitation.

Es geht um

- digitale Hilfsmittel zur analogen Teilhabe (z.B. ein Handy mit einer App zur Orientierung)
- digitale Hilfsmittel zur digitalen Teilhabe (z.B. ein Handy mit einer App für Menschen, die nicht schreiben können, aber in der digitalen Welt in sozialen Netzwerken kommunizieren wollen).
- Assistenz zur Benutzung von digitalen Hilfsmitteln • Assistenz als Befähigung zur Teilhabe an digitalen Kommunikationswegen

Die digitale Teilhabe bezieht sich sowohl auf die Benutzung von digitalen Hilfsmitteln, als auch auf die im Einzelfall erforderliche Assistenz zur digitalen Teilhabe. Die Regelungen des SGB IX bleiben bislang weit hinter den Erwartungen der digitalen Teilhabe von Menschen mit Behinderung zurück.

§ 84 SGB IX bestimmt den Begriff eines Hilfsmittels und erfasst nach der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes ausdrücklich barrierefreie Computer.

Der Begriff des Hilfsmittels in der Sozialen Teilhabe muss alle Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens, auch digitale Hilfsmittel umfassen, auf welche behinderte Menschen in besonderer Weise angewiesen sind (wie z. B. das mit einer bestimmten App ausgestattete Handy). Die Benutzung von digitalen Hilfsmitteln (z.B. zur Orientierung in der Stadt durch die Benutzung einer App) kann die Selbstständigkeit und die soziale Teilhabe von Menschen mit Behinderung effektiv unterstützen. Zum Einsatz sind jedoch fachliche Einweisungen und eine entsprechende Assistenz erforderlich. Der CBP schlägt entsprechend gesetzliche Konkretisierungen wie folgt vor.

### **Lösungsvorschlag:**

*Der CBP schlägt vor, in § 84 SGB IX die Aufnahme eines neuen Absatzes nach Absatz 1.*

*§ 84 Absatz 1a SGB IX:*

***Die Leistungen nach Absatz 1 umfassen auch digitale Hilfsmittel und Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens und zur nichtberuflichen Verwendung bestimmte Hilfsgeräte für Menschen mit Behinderung, wenn die Personen wegen Art und Schwere ihrer Behinderung auf diese Gegenstände für ihre Teilhabe angewiesen sind.***

*Folgende Regelung in § 78 SGB IX wird als Ergänzung des Abs. 2 Nr. 2 vorgeschlagen:*

***Nr. 2 die Befähigung des Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung, auch unter Einsatz von digitalen Hilfsmitteln***

#### **4. Anpassung der Steuergesetze an die Systematik des BTHG**

Die geplanten Änderungen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) führen bei Trägern von stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe im Hinblick auf die Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe und der Leistungen der Existenzsicherung zu einer grundsätzlichen Systemumstellung, die sich auf die steuerliche Zuordnung zum Status der Gemeinnützigkeit und zur Umsatzsteuerpflicht auswirkt. Damit durch die Systemumstellung für bestehende Leistungserbringer im Bereich der stationären Versorgung keine steuerlichen bzw.

gemeinnützigkeitsrechtlichen Nachteile entstehen, ist eine Anpassung der steuergesetzlichen bzw. abgabenrechtlichen Regelungen an die geplanten sozialgesetzlichen Regelungen des BTHG vorzunehmen.

### **a. Änderung der Abgabenordnung**

#### **aa) Anpassung der Zweckbetriebsdefinition in § 68 Nr. 1 a AO**

Die Leistungserbringer der bisherigen stationären Einrichtungen werden bis zum 31.12.2019 dem Zweckbetrieb nach § 68 Nr. 1a AO zugeordnet. Für das Ertragssteuerrecht und die gemeinnützigkeitsrechtliche Begünstigung von stationären Eingliederungshilfeleistungen ist es bisher von wesentlicher Bedeutung, ob diese Eingliederungshilfeleistungen (Unterkunft, Verpflegung, Versorgung und Betreuung) in solchen „stationären Wohnheimen“ erbracht werden, die unter die

Regelungen des ehemaligen bundeseinheitlichen § 1 Heimgesetz fallen bzw. weiterhin der Heimaufsicht unterliegen oder nicht. Nur wenn die Leistungserbringer (z.B. Wohnangebote) in einem heimgesetzlich anerkannten „Wohnheim“ erbringen oder dieses der Heimaufsicht unterliegt, werden entsprechende Eingliederungshilfeleistungen einschließlich der Wohnleistungen insgesamt einem steuerbegünstigten Zweckbetrieb nach § 68 Nr. 1a AO (analog) zugeordnet. Die Zuordnung bezieht sich bisher auf die stationäre Form der Einrichtung.

Leistungserbringer von stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe (§§ 53 ff., 75 ff. SGB XII) können bisher für ihre Eingliederungshilfeleistungen an Menschen mit Behinderungen steuerlich die Vergünstigungen des Ertragssteuerrechts und des Gemeinnützigkeitsrechts in Anspruch nehmen, indem die Leistungen der Unterkunft, Verpflegung, Pflege und Betreuung als gemeinnützige Leistungen vollumfänglich einem steuerbegünstigten Katalog-Zweckbetrieb nach § 68 Nr. 1a Abgabenordnung (AO) zugeordnet werden, mit der Folge, dass jegliche Gewinne aus dieser Tätigkeit von der Ertragsbesteuerung ausgenommen bleiben.

Grundlage hierfür ist § 68 Nr. 1a Abgabenordnung (AO), der wie folgt lautet: „Zweckbetriebe sind auch: 1. a) Alten-, Altenwohn- und Pflegeheime, Erholungsheime, Mahlzeitendienste, wenn sie in besonderem Maß den in § 53 genannten Personen dienen (§ 66 Abs. 3)...“

Unter die Rechtsnorm des § 68 Nr. 1a AO fallen nach der Verwaltungsauffassung des Bundesfinanzministeriums (Anwendungserlass zur Abgabenordnung, kurz AEAO) nur solche „Heime“, die nach § 1 HeimG anerkannt sind oder als solche der Heimaufsicht unterliegen. Auszug AEAO Tz. 2 zu § 68 Nr. 1 AEAO: „Wegen der Begriffe „Alten-, Altenwohn- und Pflegeheime“ Hinweis auf § 1 des Heimgesetzes. ...Soweit eine steuerbegünstigte Körperschaft Leistungen im Rahmen der häuslichen Pflege erbringt, liegt i. d. R. ein Zweckbetrieb nach § 66 AO vor (vgl. Nr. 4 des AEAO zu § 66).“

Unter der Maßgabe, dass von Leistungserbringern betriebene stationäre Wohnheime den landesrechtlichen Heimgesetzen bzw. -verordnungen entsprechen bzw. der Heimaufsicht unterliegen, können die Eingliederungshilfeleistungen in analoger Anwendung des § 68 Nr. 1a AO bisher vollumfänglich als steuerbegünstigte Leistungen dem Katalog-Zweckbetrieb nach § 68 Nr. 1a AO zugeordnet werden.

Ab dem 01.01.2020 ist diese leistungsrechtliche Zuordnung aufgehoben. Es kommt zu einer neuen Einordnung der Erbringung der Leistungen. Soweit es sich um reine Wohnleistungen handelt, können diese möglicherweise als vermögensverwaltende Leistungen angesehen werden; im Übrigen als Leistungen eines Zweckbetriebs nach § 66 AO (Wohlfahrtspflege), an die durch die Leistungserbringer weitere Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Im Zuge der Umsetzung des BTHG wurden bisher die heimordnungsrechtlichen Landesgesetzgebungen nicht angepasst. Es wird befürchtet, dass insbesondere durch die in der Hand des Landesgesetzgebers liegende Heimgesetzgebung (ordnungsrechtlicher Teil) und die damit verbundenen länderspezifisch unterschiedlichen Definitionen stationärer Wohnformen das bisherige Zuordnungskriterium („nach Heimrecht anerkannt“) entfällt. Damit würde das geltende steuerrechtliche Zuordnungskriterium nach § 68 Nr. 1a AO in Verbindung mit den oben benannten Regelungen des Anwendungserlasses zur AO zukünftig für solche Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen ins Leere laufen. Eine Zuordnung der steuergesetzlichen Vergünstigungen des Gemeinnützigkeitsrechts für Leistungen der Eingliederungshilfe ausschließlich nach Art der angebotenen Wohnform ist entsprechend nicht mehr sachgerecht. Vielmehr erscheint es geboten, die steuerlichen Vergünstigungen für Leistungen der Eingliederungshilfe an den neuen Leistungsformen (Fachleistungen der Eingliederungshilfe und existenzsichernde Leistungen) bzw. Begrifflichkeiten des BTHG festzumachen. Zwar wird mit dem BTHG die Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den Leistungen der Existenzsicherung durchgesetzt (ab dem 1.1.2020), allerdings werden existenzsichernde Leistungen weiterhin von Leistungserbringern im sachlichen und personellen Zusammenhang mit den Fachleistungen erbracht, wenn ein entsprechender Wohn- und Betreuungsvertrag mit den Leistungsberechtigten abgeschlossen worden ist. Es handelt sich um die bisher im stationären Kontext enthaltenen Serviceleistungen (z. B. Raum- und Wäschereinigung, Zubereitung von Mahlzeiten, Beschaffung von Lebensmitteln und Artikeln des täglichen Bedarfs, Fahrdienste etc.). Dazu gehören vorrangig Nahrungsmittel, aber auch Reinigungsmittel u. ä.

Für Leistungserbringer von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen nach dem BTHG, die bislang nach der Abgabenordnung als gemeinnützige Einrichtungen anerkannt sind, ist es wichtig, dass die beschriebenen Leistungsangebote an Menschen mit Behinderungen, die bislang in stationären Wohnheimen erbracht wurden, künftig weiterhin als gemeinnützige Tätigkeit gewertet werden.

Im Übrigen sollten in diesem Kontext auch Flüchtlings- und Wohnungslosenheime berücksichtigt werden. Ferner sollte § 68 AO um die Zweckbetriebe des Hausnotrufdienstes, des betreuten Wohnens und des Fahrdienstes für Menschen mit Behinderung sowie der Familienfeierstätten erweitert werden. Die genannten Tätigkeiten/ Leistungen entsprechen in ihrer Art Zweckbetrieben nach § 68 Nr. 1a) und b) AO. Die durch das BTHG zu erwartenden konzeptionellen Entwicklungen der Leistungsträger führen zur Abkehr von klassischen „Heimen“ zu modernen Wohnformen. Die Ergänzung in Nr. 1a) erfasst daher auch neuere Wohngemeinschaften, die die Mobilität und Selbstständigkeit und die Teilhabe der betroffenen Personen unterstützen.

### **Lösungsvorschlag:**

Durch den Wegfall des Kriteriums der „stationären Wohnheime“ bedarf es einer Anpassung der steuergesetzlichen Zweckbetriebsdefinition des § 68 Nr. 1a AO an die Begrifflichkeiten des

BTHG, damit Fachleistungen der Eingliederungshilfe und/oder existenzsichernde Leistungen, die von Leistungserbringern angeboten werden, zukünftig zweifelsfrei und bundeseinheitlich einem Zweckbetrieb nach § 68 Nr. 1a AO zugeordnet werden können.

*Aus diesem Grunde hält der CBP folgende Fassung des § 68 Nr. 1a AO für notwendig:*

1.a) Alten-, Altenwohn- und Pflegeheime, Erholungsheime, **Flüchtlings- und Wohnungslosenheime, Hausnotrufdienste, Mahlzeitendienste und Fahrdienste für Menschen mit Behinderung sowie Leistungserbringer, die Fach- oder existenzsichernde Leistungen für gemeinschaftlich nach § 42 a SGB XII wohnende Menschen und im Betreuten Wohnen erbringen**, wenn sie im besonderen Maße den in § 53 AO genannten Personen dienen (§ 66 Abs. 3).

Durch die Änderung des § 68 Nr. 1a AO bzw. durch den Anwendungserlass soll die Anerkennung als Zweckbetrieb nach § 68 Ziff. 1 a AO sichergestellt werden.

### **bb) Anpassung des Kriteriums der Hilfsbedürftigkeit in § 53 AO**

Für den Status der Gemeinnützigkeit der Leistungserbringer der bisherigen Einrichtungen ist es erforderlich, dass die Leistungen an hilfsbedürftige Menschen im Sinne der Abgabenordnung erfolgen. Leistungserbringer von stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe (§§ 53 ff., 75 ff. SGB XII) können bisher für ihre Eingliederungshilfeleistungen an Menschen mit Behinderungen steuerlich die Vergünstigungen des Ertragssteuerrechts und des Gemeinnützigkeitsrechts in Anspruch nehmen, wenn die Empfänger der Leistungen hilfsbedürftig im Sinne des § 53 AO sind.

§ 53 AO lautet: „Die wirtschaftliche Hilfebedürftigkeit im vorstehenden Sinne ist bei Empfängern von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, des Wohngeldgesetzes, bei Empfängern von Leistungen nach § 27a des Bundesversorgungsgesetzes oder nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes als nachgewiesen anzusehen.“

§ 53 AO berücksichtigt nicht die Leistungsberechtigten des Neunten Sozialgesetzbuches. Durch die Umsetzung des BTHG findet eine differenzierte Anrechnung von Einkommen und Vermögen bei Leistungsberechtigten statt, so dass einige Leistungsberechtigte die Fachleistungen der Eingliederungshilfe in besonderen Wohnformen nach § 42 a SGB XII in Anspruch nehmen, allerdings ihre Kosten der Unterkunft selbst zahlen werden (Selbstzahler z.B. Menschen mit psychischer Erkrankungen, die über eine Erwerbsminderungsrente verfügen), wenn ein Wohn- und Betreuungsvertrag abgeschlossen worden ist.

Das Kriterium der wirtschaftlichen Hilfebedürftigkeit ist ebenfalls auf diesen Personenkreis anzuwenden, der bisher in stationären Settings erfasst war. Die Leistungserbringung in diesen Settings verändert sich nicht, sondern nur die rechtliche Zuordnung von Leistungen.

### **Lösungsvorschlag:**

Notwendig ist eine Klarstellung, dass auch die Selbstzahler (Menschen mit Behinderung, die Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX empfangen und die Kosten der Unterkunft selbst zahlen) zu hilfsbedürftigen Menschen gehören. Aus diesem Grunde schlägt der CBP



folgende Fassung des § 53 AO vor:

**„Die wirtschaftliche Hilfebedürftigkeit im vorstehenden Sinne ist bei Empfängern von Leistungen nach dem Zweiten, dem Neunten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, des Wohngeldgesetzes, bei Empfängern von Leistungen nach § 27a des Bundesversorgungsgesetzes oder nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes als nachgewiesen anzusehen.“**

#### **b. Änderung des Umsatzsteuergesetzes**

Durch die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (Aufhebung der Kategorie „stationäre Eingliederungshilfeeinrichtung“) ist die Anpassung des Umsatzsteuergesetzes erforderlich. Die Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 UStG nimmt Bezug auf die Einrichtungen und die Leistungen. Die Umsatzsteuerbefreiung liegt nach § 4 Nr. 16 h UStG vor, wenn für die Fachleistungen der Eingliederungshilfe ein Vertrag nach § 123 SGB IX besteht.

Wichtig ist die Festlegung, dass die bisher in stationären Settings erbrachten Leistungen vollständig weiterhin umsatzsteuerbefreit bleiben. Für die Wohnraumüberlassung und die Serviceleistungen (z.B. Betriebskosten der Wohnräume) sind keine Verträge mit dem Träger der Eingliederungshilfe nach § 123 SGB IX vorgesehen. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, die Wohnraumüberlassung in § 4 Nr. 12 und die Serviceleistungen in besonderen Wohnformen nach § 42 a SGB XII als „eng verbundene Leistungen“ im Sinne des § 4 Nr. 16 UStG zu erfassen.

#### **Lösungsvorschlag:**

*Aus diesem Grunde schlägt der CBP folgende Ergänzung des § 4 UStG vor:*

In § 4 nach Nr. 12 c) § 4 Nr. 12 d UStG wie folgt: **„die Überlassung von Wohnräumen an Menschen mit Behinderung, die Leistungen nach SGB IX in Anspruch nehmen“**

§ 4 Nr. 16 d UStG wie folgt zu ergänzen: **„Flüchtlings- und Wohnungslosenheime, Hausnotrufdienste, Fahrdienste für Menschen mit Behinderung sowie Leistungserbringer, die Fach- oder existenzsichernde Leistungen für gemeinschaftlich nach § 42 a SGB XII wohnende Menschen und im Betreuten Wohnen erbringen“**,

Die Änderungen sind erforderlich, damit die abgabenrechtliche und die umsatzsteuerliche Einordnung der Leistungserbringer des SGB IX wie bisher auch künftig gewährleistet sind.

### **5. Gesetzliche Verankerung der Strukturverantwortung der Integrationsämter für die Integrationsfachdienste in § 185 SGB IX und Rechtsanspruch auf die gesetzlich definierten**

Integrationsfachdienste (IFD) sind Dienste Dritter, die im Auftrag der Integrationsämter oder der Rehabilitationsträger bei der Durchführung von Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben beteiligt werden können (§ 185 SGB IX). Die Integrationsfachdienste erbringen in der Längsschnittbetrachtung vieler Verläufe eine Komplexleistung, da die leistungsrechtliche Zuständigkeit im Laufe der Leistungserbringung

wechselt. Beispielsweise ist beim Übergang Schule – Beruf zunächst die Agentur für Arbeit als Leistungsträger beteiligt (neben ggf. einer Beteiligung der Schule), nach der Vermittlung auf einen Arbeitsplatz ggf. weiter die Agentur für Arbeit im Rahmen des § 38a SGB IX (Unterstützte Beschäftigung) und anschließend das Integrationsamt für die berufliche Sicherung nach § 185 SGB IX1. Integrationsfachdienste sind wichtige Dienstleister, die Menschen mit Behinderung auf dem Weg zum allgemeinen Arbeitsmarkt unterstützen. Allerdings werden die IFD bundesweit unterschiedlich ausgestattet und teilweise auch gar nicht in Anspruch genommen oder die Leistungen der IFD werden ausgeschrieben. Die BIH bestätigt seit Jahren „gravierende Abweichungen in der regionalen Umsetzung“. Die „konsequente Wahrnehmung der Strukturverantwortung für die IFD“ erfolgt derzeit nicht<sup>3</sup>. Es existieren lediglich vereinzelt Förderprogramme, die zudem bundesweit unterschiedlich ausgestaltet sind.

Es ist notwendig, dass in § 185 SGB IX eine Strukturverantwortung der Integrationsämter für die Integrationsfachdienste gesetzlich verankert wird. Besonders problematisch ist die Tatsache, dass nicht festgelegt ist, was diese Strukturverantwortung im Einzelnen umfasst und wie sie zu handhaben wäre.

Die vorhandenen Gemeinsamen Empfehlungen Integrationsfachdienste der BAR<sup>4</sup> sind nicht ausreichend, um für eine den Bedarfen der einzelnen Menschen mit Behinderung entsprechende Beauftragung der Integrationsfachdienste zu sorgen. Durch die Vergabe der Leistungen der beruflichen Sicherung und psychosozialen Betreuung durch das Integrationsamt in einigen Bundesländern im Rahmen von öffentlichen Ausschreibungen kommt es zu einer Zerschlagung der leistungsträgerübergreifenden Strukturen der Integrationsfachdienste.

### **Lösungsvorschlag:**

Der CBP hält es für notwendig, dass die Strukturverantwortung der Integrationsämter für Integrationsfachdienste und ein Rechtsanspruch auf die IFD in § 185 SGB IX gesetzlich verankert wird.

Die Strukturverantwortung des Integrationsamts ist wie folgt zu konkretisieren:

- Vorhalten eines niederschweligen Beratungsangebots für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Arbeitsleben,
- Sicherstellung des leistungsträgerübergreifenden einheitlichen Integrationsfachdienstes in allen Regionen,
- Koordinierung und Sicherung der Beauftragung der Integrationsfachdienste in allen gesetzlichen Aufgabengebieten nach § 185 SGB IX durch alle zuständigen Auftraggeber.

## **6. Regelbedarfsstufe 1 in besonderen Wohnformen**

Der Anwendungsbereich der Regelbedarfsstufe 2 in der Anlage zu § 28 SGB XII wird erweitert. Er soll ab 2020 auch für Menschen mit Behinderung gelten, die in besonderen Wohnformen nach § 42a Abs. 2 Satz 3 SGB XII leben. Die Regelbedarfsstufe 2 gilt, wenn zwei erwachsene Leistungsberechtigte als Ehegatten, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führen. Damit werden Menschen mit Behinderung in besonderen Wohnformen der genannten Zielgruppe gleichgesetzt, was aus Sicht des CBP nicht rechtskonform ist und gegenüber der

Regelbedarfsstufe 1 zu deutlich geringeren Mitteln führt.

Der Gesetzgeber argumentiert, dass in den neuen Wohnformen niemand eine eigene abgeschlossene Wohnung hat. Vielmehr würden neben einem persönlichen Wohnraum die übrigen Funktionen einer Wohnung durch gemeinschaftlich genutzte Räume erfüllt. Daher sei in den besonderen Wohnformen die Regelbedarfsstufe 2 gerechtfertigt. Dieses Argument greift jedoch zu kurz, da u.a. auch in einer klassischen Wohngemeinschaft Räume gemeinschaftlich genutzt werden, ohne dass eine Minderung des Regelbedarfs erfolgt.

Zudem stellte das BSG mit Urteil vom 23.07.2014, Aktenzeichen B 8 SO 14/13 R klar, dass sich im Sozialhilferecht der Bedarf einer erwachsenen leistungsberechtigten Person bei Leistungen für den Lebensunterhalt im Grundsatz nach der Regelbedarfsstufe 1 auch dann richtet, wenn sie mit einer anderen Person in einer Haushaltsgemeinschaft lebt, ohne deren Partner zu sein. Die besondere Stellung von Partnerschaften beruht nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts nicht allein auf der Annahme der gemeinsamen Haushaltsführung, sondern auf der typisierenden Annahme eines Einstandswillens in dieser Partnerschaft, der darauf schließen lässt, dass nicht nur aus einem Topf gewirtschaftet wird, sondern das Ausgabeverhalten auch erkennen lässt, dass der Partner zunächst den gemeinsamen Lebensunterhalt sicherstellt, bevor die Mittel für eigene Bedürfnisse eingesetzt werden. Bei Bewohnern einer besonderen Wohnform besteht dieser Einstandswille jedoch nicht.

Die Zuordnung in Regelbedarfsstufe 2 ist daher nicht nachvollziehbar und erklärt sich offenbar bestenfalls fiskalisch.

### **Lösungsvorschlag:**

Der CBP fordert, Menschen mit Behinderung in besonderen Wohnformen der Regelbedarfsstufe 1 zuzuordnen.

## **7. Reform der § 43a SGB XI und Aufhebung der Schnittstelle Eingliederungshilfe und Pflege**

Der Deutsche Caritasverband und sein Fachverband CBP setzen sich für die Abschaffung des § 43a SGB XI ein. Menschen mit Behinderung, die in den heute als stationären Wohnformen bezeichneten Einrichtungen der Behindertenhilfe leben, muss der volle Leistungsanspruch auf Pflegesachleistungen bzw. Pflegegeld aus dem SGB XI zur Verfügung stehen statt einer pauschalen Abgeltung der Pflegeversicherung in Höhe von derzeit maximal 266 Euro an den Träger der Eingliederungshilfe. Menschen mit Behinderung in den Einrichtungen der Eingliederungshilfe haben in gleicher Weise Beiträge zur Pflegeversicherung geleistet wie alle anderen Versicherten und damit auch gleiche Rechtsansprüche erworben. Daher ist die derzeitige Regelung bereits aus gleichheitsrechtlichen Gründen nicht tragbar.

Nach dem alten § 55 SGB XII, der durch das BTHG in § 103 Absatz 1 SGB IX überführt wurde, galt, dass die Leistungen der Eingliederungshilfe in diesen Einrichtungen auch die Pflegeleistungen umfassen. In der Praxis haben die Eingliederungshilfeträger die erhebliche Lücke zwischen der pauschalierten Leistung aus der Pflegeversicherung und der Eingliederungshilfe oft nicht gedeckt. Dies hat immer wieder dazu geführt, dass Einrichtungen der Eingliederungshilfe in Pflegeeinrichtungen umgewandelt wurden oder Menschen mit

Behinderung und zusätzlich hohem Pflegegrad keine geeignete Einrichtung finden können. In der Folge werden gerade Menschen mit starken Einschränkungen von ihrem Anspruch auf Teilhabe weitgehend ausgeschlossen.

Sollte der Gesetzgeber in dieser Legislaturperiode § 43a SGB XI nicht endgültig abschaffen, ist zumindest die Regelung aus § 103 Absatz 1 SGB IX zu streichen, wonach der Leistungserbringer bei einer Feststellung, dass der Mensch mit Behinderung so pflegebedürftig ist, dass seine Pflege in der Wohneinrichtung der Behindertenhilfe nicht sichergestellt werden kann, mit dem Träger der Eingliederungshilfe und der zuständige Pflegekasse vereinbaren kann, dass die Pflege bei einem anderen Leistungserbringer erbracht wird. Diese Regelung hat zur Folge, dass Menschen mit Behinderung gezwungen werden können, in Pflegeeinrichtungen umzuziehen. Dies ist insbesondere für jüngere Menschen mit Behinderung, aber auch für ältere Menschen, die ihr ganzes Leben in einer Wohneinrichtung der Behindertenhilfe verbracht haben und dort ihren Lebensmittelpunkt haben, nicht hinnehmbar.

Eine Aufhebung des § 43a SGB XI könnte zur Folge haben, dass künftig ein Pflegedienst die Pflegeleistungen in der Einrichtung der Behindertenhilfe nach den Regelungen des SGB XI zu erbringen hat. Alternativ stünde es Einrichtungen der Eingliederungshilfe frei, eigenes Pflegefachpersonal zu beschäftigen, wie das auch heute schon der Fall ist. In diesem Zusammenhang setzen wir uns dafür ein, dass in heute als stationär bezeichneten Wohneinrichtungen künftig auch Heilerziehungspfleger/innen als Pflegefachpersonal anerkannt werden. Das Berufsbild des Heilerziehungspflegers muss dabei weiterentwickelt werden. Dies ist bereits heute ein Thema, das jedoch nicht bundesweit einheitlich, sondern in den Bundesländern unterschiedlich geregelt ist.

Die Streichung von § 43a SGB XI würde schließlich sicherstellen, dass bisher ambulante Wohngemeinschaften weiterhin als ambulante Einrichtungen gelten und nicht durch unerwünschte Effekte der Neuregelung des § 71 Absatz 4 SGB XI ab 1.1.2020 als Wohnformen interpretiert werden, für die § 43a SGB XI gilt.

Berlin, den 03.07.2019

Kontakt: [cbp@caritas.de](mailto:cbp@caritas.de)